

RAHMENVEREINBARUNG zum Budget für Arbeit (BfA)

zwischen

dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Inklusionsamt, Hegelstraße 2,
95447 Bayreuth,

dem Bayerischen Bezirkstag, Ridlerstraße 75, 80339 München,

und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, StMAS,
Winzererstraße 9, 80797 München

§ 1 Gegenstand und rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage zur Gewährung eines Budgets für Arbeit ist § 61 SGB IX. Es besteht aus einem Lohnkostenzuschuss und den Kosten für eine ggf. erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.

Diese gemeinsame Vereinbarung regelt die Beteiligung des ZBFS Inklusionsamt am Verfahren unter Beachtung des § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX.

Akquise und Vermittlung sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2 Personenkreis

Das Budget für Arbeit steht allen Menschen mit Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII offen, die nach § 58 SGB IX Anspruch auf Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben.

Leistungen im Arbeitsbereich werden im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) einer WfbM oder an entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) erbracht; hiervon kann abgewichen werden, wenn der Mensch mit Behinderung bereits über die für die in Aussicht genommene Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, die er durch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat.

Die Leistungen sollen in der Regel längstens bis zum Ablauf des Monats erbracht werden, in dem das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensalter erreicht wird.

§ 3 Leistungen

Lohnkostenzuschuss:

Den Lohnkostenzuschuss trägt der Bezirk.

Aufwendungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz:

Die wegen der Behinderung erforderlichen Aufwendungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (dazu gehören insbesondere nicht: (Teil-)Übernahme der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung) trägt das Inklusionsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Bei der Anleitung und Begleitung soll darauf hingewirkt werden, dass diese nach den Umständen des Einzelfalls möglichst vom Arbeitgeber übernommen werden können.

Ggf. erforderliche weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Budgets für Arbeit bleiben hiervon unberührt, dies betrifft insbesondere Maßnahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 Abs. 2 und 3 SGB IX).

§ 4 Verfahren

Gesetzliche Zuständigkeit

Zuständig für das Verfahren ist ausschließlich der Bezirk, es sei denn, ein vorrangiger Leistungsträger (§ 63 Abs. 2 Nr.1 bis 3 SGB IX) ist zuständig. Die Beteiligung des Inklusionsamtes an der Sachverhaltsermittlung stellt eine Amtshilfe am Verfahren des Bezirks dar, eine eigene Zuständigkeit wird nicht begründet.

Ist eine Teilhabeplanung erforderlich, wird das Inklusionsamt hieran beteiligt.

Antragstellung und Bedarfsermittlung:

Der Antrag auf ein Budget für Arbeit ist beim Bezirk zu stellen.

Dieser prüft, ob der Antragsteller zum leistungsberechtigten Personenkreis (§ 53 SGB XII, § 58 SGB IX) gehört.

Für den Anspruch auf Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz müssen die Voraussetzungen der Schwerbehinderteneigenschaft durch Feststellungsbescheid nachgewiesen sein oder sich aus den sonstigen Umständen ergeben.

Der Bezirk informiert das zuständige Inklusionsamt (= dasjenige am Ort des Arbeitsplatzes).

Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung ersucht der Bezirk das Inklusionsamt im Wege der Amtshilfe um Ermittlung des Bedarfs an Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz und um Feststellung des Umfangs der Minderleistung.

Der Bezirk legt dazu die vom Inklusionsamt benötigten Unterlagen sowie eine Einwilligungserklärung des Antragstellers zur Datenübermittlung und -nutzung gemäß **Anlage 1** vor.

Das Inklusionsamt bedient sich bei der Amtshilfe zur Sachverhaltsermittlung der eigenen Technischen Berater und/oder der Integrationsfachdienste (IFD) durch Einholung einer fachdienstlichen Stellungnahme.

Das Inklusionsamt beauftragt den IFD mit der Feststellung des wegen der Behinderung erforderlichen Umfangs an Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (qualitativ und quantitativ) sowie des Umfangs der Minderleistung (fachdienstliche Stellungnahme).

Der Bezirk erhält vom Inklusionsamt eine Stellungnahme zum Bedarf an den oben genannten Leistungen und zur Minderleistung.

Die fachdienstliche Stellungnahme umfasst Ausführungen

- zur Beschreibung des Arbeitsplatzes

- zum prozentualen Umfang der Minderleistung
- zum zeitlichen Umfang der erforderlichen Anleitung und zur Höhe der Vergütung
- zum zeitlichen Umfang der erforderlichen Begleitung und zur Höhe der Vergütung
- dazu, ob/wer für die Anleitung und Begleitung in Betracht kommt
- zur erforderlichen Dauer der Leistungen
- zum Zeitpunkt der Überprüfung/Nachprüfung der Feststellung.

Hinsichtlich der Leistungserbringung sind das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten und die Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers zu berücksichtigen. Für die Leistungserbringung hat sich der IFD als qualifizierter Dienstleister bewährt. Daneben kommen auch andere Leistungserbringer in Betracht.

Bescheiderteilung:

Danach erlässt der Bezirk einen Bewilligungsbescheid über alle erforderlichen Leistungen (Lohnkostenzuschuss **und** Aufwendungen für Anleitung und Begleitung), der in der Regel zu befristen ist.

Adressat ist der Antragsteller. Das Inklusionsamt erhält einen Abdruck. Der Arbeitgeber wird vom Bezirk über die gewährten Leistungen informiert.

Weiteres Verfahren:

Im Falle eines Rechtsstreits über die Entscheidung zum Lohnkostenzuschuss und / oder die Begleitung und Anleitung am Arbeitsplatz unterstützt das Inklusionsamt den Bezirk fachlich.

Die vorgenannten Verfahrensregelungen finden auf Nachprüfungsverfahren entsprechende Anwendung.

Ansprechpartner:

Die zuständigen Ansprechpartner sind in der **Anlage 2** angeführt.

§ 5 Kosten der Sachverhaltsermittlung

Kosten für fachdienstliche Stellungnahmen des IFD im Auftrag des Inklusionsamtes tragen Bezirk und Inklusionsamt je zu ½, wenn zu Minderleistungsumfang und Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz Stellung genommen wird.

Mit dem IFD wird über Module abgerechnet. Das Inklusionsamt stellt dem Bezirk den auf ihn entfallenden Anteil in Rechnung.

Für die Beteiligung des Technischen Beraters werden keine Kosten erhoben.

§ 6 Auszahlung

Der Lohnkostenzuschuss wird vom Bezirk unmittelbar an den Arbeitgeber geleistet.

Das Inklusionsamt erstattet die Aufwendungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz unmittelbar an den Bezirk. Erbringt der IFD die Leistung, erfolgt die Erstattung direkt an den IFD.

§ 7 Ergebnisbeobachtung, Weiterentwicklung

Es finden zwei Treffen pro Jahr mit dem Bezirkstag und den Bezirken statt, um die Ergebnisse zu besprechen, die Vereinbarung weiterzuentwickeln und bayernweit bedeutsame Einzelfälle abzustimmen.

Daneben gibt es regelmäßige Treffen der Regionalstellen mit dem jeweiligen Bezirk zur Abstimmung über regionale Themen.

§ 8 Vereinbarungsbeginn, Überprüfung und Anpassung der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Sie wird nach zwei Jahren überprüft und soweit erforderlich angepasst.

Bayreuth/München, den 10.08.2018

Gez.	Gez.	Gez.
_____ Walter Oertel Leiter des Inklusionsamtes beim ZBFS	_____ Stefanie Krüger Geschäftsführendes Präsidialmitglied beim Bayerischen Bezirkstag	_____ Burkard Rappl Leiter Abteilung II, Teilhabe von Menschen mit Behinderung, soziale Hilfen Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales